



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0125 vom 04.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.06.2014	zur Kenntnis

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Amtseinführung des wiedergewählten Bürgermeisters durch die Altersvorsitzende gemäß § 65 Abs. 3 GO NW

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Die Amtsperiode des Bürgermeisters endet gemäß § 5 der „Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung und zum Landesbeamtengesetz“ am 22.06.2014 und beginnt für den am 25.05.2014 wiedergewählten Bürgermeister am darauffolgenden Tag, somit am 23.06.2014.

Gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in einer Sitzung des Rates durch die/den ehrenamtliche/n Stellvertreter/in oder die/den Altersvorsitzenden/n.

Da der bisherige Amtsinhaber wiedergewählt wurde und das Zeitbeamtenverhältnis des Bürgermeisters ohne Unterbrechung in ein neues übergeht, ist eine Wiederholung der Eidesleistung entbehrlich.

Dem Bürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Rates durch die Altersvorsitzende ein Schreiben ausgehändigt, durch das der Amtsantritt bestätigt und der Zeitpunkt des Beginns des Dienstantritts ausgewiesen wird. Es handelt sich dabei nach § 119 Abs. 3 LBG nicht um eine Ernennungsurkunde.

Im Übrigen sind hinsichtlich der Amtseinführung des Bürgermeisters besondere Formvorschriften nicht zu beachten.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Frenkert